

**Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung
der Städte Geestland, Cuxhaven und Bremerhaven,
der Samtgemeinden Land Hadeln und Börde Lamstedt
sowie der Gemeinden Schiffdorf und Wurster Nordseeküste
und
Öffentliche Bekanntmachung
des Niedersächsischen Landesbetriebes
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau
der Hadelner Kanalschleuse, Otterndorf, im Schifffahrtsweg Elbe-Weser**

Der Plan für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse ist auf Antrag des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Stade vom 02.08.2016, geändert mit Antrag vom 16.03.2017 durch Beschluss vom 10.07.2017 - Az. VI L - 62025-531-001 - gemäß §§ 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die 1854 errichtete vorhandene Schleuse im Bereich Otterndorf wird abgerissen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt. Der Hadelner Kanal ist Teil des Schifffahrtsweges Elbe-Weser und dient gleichzeitig der Entwässerung der Geestflächen um Bad Bederkesa und der an den Kanal angrenzender Flächen. Neben der eigentlichen Schleusanlage sind die Herstellung eines Betriebsgebäudes und entsprechender Betriebsflächen vorgesehen. Darüber hinaus werden die Deichanschlüsse an das aktuelle Bestick angepasst und eine Sohlsicherung im Außentief zur Elbe hergerichtet.

Die Gesamtbauzeit beträgt ca. 4 Jahre. Die Schleuse ist während der Bauzeit für einen Zeitraum von ca. 3 Jahren für die Schifffahrt gesperrt. Die Entwässerung des Hadelner Kanals wird während der Baumaßnahme über ein temporäres Ersatzsystem sichergestellt, das nach Bauende für ein dauerhaftes Schöpfwerk des Wasser- und Bodenverbandes weitergenutzt werden soll.

Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet Schnook in der Gemeinde Geversdorf vorgesehen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2017 in Ziff. I.2 aufgeführten Unterlagen sowie der in Ziff. I.3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz als **Anlage** bekannt gemacht

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 14.08.2017 bis 28.08.2017 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Samtgemeinde Land Hadeln

Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln,
Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf

Montag und Mittwoch 8.00 - 14.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

Samtgemeinde Börde Lamstedt

Schützenstrasse 20, Zimmer 7, 21769 Lamstedt

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stadt Geestland

Rathaus 2, Bad Bederkesa, Bürgerbüro, Am Markt 8, 27624 Geestland

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr
am ersten Samstag im Monat: 08:00 - 12:30 Uhr

Gemeinde Schiffdorf

Brameler Str. 13, Foyer des Rathauses, 27619 Schiffdorf

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
Donnerstag zusätzlich 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Wurster Nordseeküste

Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste
und

Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste
Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, 1. Obergeschoss, Zimmer 109

Montag 09.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 09:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Stadt Cuxhaven

Rathausplatz 1, Zimmer 2.45, 27472 Cuxhaven

Montag 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag 08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:30 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:30 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr - 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Diese Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen sind vom 14.08.2017 an zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad "Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen".

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim NLWKN - Direktion - Geschäftsbereich VI -, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

Otterndorf, den 05.08.2017
Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister

Wurster Nordseeküste, den 05.08.2017
Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

Lamstedt, den 05.08.2017
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Geestland, den 05.08.2017
Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Schiffdorf, den 05.08.2017
Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister

Bremerhaven, den 05.08.2017
Seestadt Bremerhaven
Der Magistrat

Cuxhaven, den 05.08.2017
Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

Lüneburg, den 05.08.2017
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2017 – Az.: VI L – 62025-531-001 für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Stade - vom 02.08.2016, geändert mit Antrag vom 16.03.2017, gemäß §§ 68 ff WHG, §§ 107 ff NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

(hier nicht abgedruckt)

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasser- und Küstenschutzes, zum Immissionsschutz, zu Belangen des Baurechts und der Denkmalpflege, zum Naturschutz und zur Landespflege, zum Arbeitsschutz, zu Eigentümer- und landwirtschaftlichen Belangen und zu sonstigen Belangen ergangen.

(Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt)

1.4 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da das Vorhaben als Küstenschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung

(hier nicht abgedruckt)

II. Begründung

(hier nicht abgedruckt)

II.1. Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

(hier nicht abgedruckt)

II.2. Verfahrensrechtliche Bewertung

(hier nicht abgedruckt)

II.2.1 Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens, zuständige Planfeststellungsbehörde	(hier nicht abgedruckt)
II.2.2 Rechtmäßiger Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	(hier nicht abgedruckt)
II.3. Materiell rechtliche Würdigung	(hier nicht abgedruckt)
II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	(hier nicht abgedruckt)
II.3.2 Varianten	(hier nicht abgedruckt)
II.3.3 Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasser- und Küstenschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie	(hier nicht abgedruckt)
II.3.4 Belange der Raumordnung, des Baurechts und der Denkmalpflege	(hier nicht abgedruckt)
II.3.5 Immissionen, Baulärm, Beweissicherung	(hier nicht abgedruckt)
II.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung	(hier nicht abgedruckt)
II.3.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung	(hier nicht abgedruckt)
II.3.8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	(hier nicht abgedruckt)
II.3.9 Naturschutz und Landschaftspflege	(hier nicht abgedruckt)
II.3.10 Schifffahrt	(hier nicht abgedruckt)
II.3.11 Flächeninanspruchnahme	(hier nicht abgedruckt)
II.3.12 Belange der Landwirtschaft	(hier nicht abgedruckt)
III. Stellungnahmen und Einwendungen	(hier nicht abgedruckt)
III.1 Vorangestellte Anregungen und Bedenken	(hier nicht abgedruckt)
III.1.1 Bauzeitliche bzw. dauerhafte Entwässerung durch den Deich	(hier nicht abgedruckt)
III.1.2 Fischschutz für das bauzeitliche Entwässerungssystem	(hier nicht abgedruckt)
III.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	(hier nicht abgedruckt)
III.3 Einwendungen	(hier nicht abgedruckt)
III.4 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	(hier nicht abgedruckt)
IV. Begründung der Kostenentscheidung	(hier nicht abgedruckt)
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	(hier nicht abgedruckt)

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Stade, erhoben werden.

Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion-Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten. Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Anlage handelt, die dem Küstenschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.